

Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

➤ Internationales Recht

- Zwischenstaatliche Übereinkommen, z.B. das Basler Übereinkommen v. 23.3.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Versorgung
- Maßnahmen im Rahmen des internationalen Abfallverkehrs zum Schutz von Mensch und Umwelt

➤ EU-Recht

- Grundlage: [Abfallrahmenrichtlinie](#) 2008/98/EU v. 19.11.2008: Abfallbegriff und Abfallhierarchie
- Richtlinie 2000//53/EG über Altfahrzeuge v. 18.9.2000
- Verordnung VO 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen v. 14.6.2006

Rechtsgrundlagen

➤ **Bundesrecht**

- **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**
- **Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)**
- **Altölverordnung**
- **Verpackungsverordnung**

➤ **Landesrecht**

- **Art. 74 Nr.24 GG: konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes**
- **Landesregelungen nur zur Behördenzuständigkeit und offengelassene Einzelfragen**

Geltungsbereich des KrWG

- **§ 2 Abs.1 KrWG**
 - Vermeidung von Abfällen
 - Verwertung von Abfällen
 - Beseitigung von Abfällen
 - Sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung

§ 3 Abs.14 KrWG (Def. **Abfallbewirtschaftung**):
Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, Beförderung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich
der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von
Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von
Händlern und Maklern vorgenommen werden.

➤ Abfallbegriff, § 3 Abs.1 KrWG

Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

- Stoffe oder Gegenstände
 - „entledigt“: § 3 Abs.2 KrWG
 - „entledigen will“: § 3 Abs.3 KrWG
 - „entledigen muss“: § 3 Abs.4 KrWG
-
- ## ➤ Beendigung der Abfalleigenschaft, § 5 KrWG

➤ § 6 KrWG

- Abs.1: Fünfstufige Pflichtenhierarchie für Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- Abs.2: ausgehend von der Rangfolge des Abs.1 hat diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet

Pflichtenhierarchie

Abfallhierarchie	Grundpflichten
<p>1. Vermeidung von Abfällen § 3 Abs.20 KrWG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 7 Abs.1 KrWG verweist auf § 13 KrWG f. die anlagenbezogene Abfallvermeidung u. auf RVOen für die produktbezogene Abfallvermeidung, z.B. VerpackV
<p>2. Vorbereitung zur Wiederverwendung § 3 Abs.24 KrWG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 7 Abs.1 KrWG i.V.m. § 13 KrWG und RVOen
<p>3. Recycling § 3 Abs.25 KrWG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 7 Abs.2 S.1: Verwertungspflicht für Erzeuger und Besitzer; Einschränkung durch Abs.4
<p>4. Sonstige Verwertung § 3 Abs.23 KrWG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 7 Abs.2 S.2: grds. Vorrang der Verwertung vor Beseitigung • § 7 Abs.3: Verwertung ordnungsgemäß und schadlos • § 9: getrennt halten und behandeln • § 14: getrennt sammeln
<p>5. Beseitigung von Abfällen § 3 Abs.26 KrWG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 15: Beseitigungspflicht für Erzeuger/Besitzer; Verminderung von Menge und Schädlichkeit; getrennt halten und behandeln

Übungsfall „Abfallrecht“

- **A möchte auf seinem Betriebsgrundstück mehrere Abfallverwertungs- und verbrennungsanlagen betreiben. Er stellt einen Antrag auf Genehmigung bei der Immissionsschutzbehörde. Der zuständige Sachbearbeiter stellt sich nun die folgenden Fragen:**

- **Braucht A eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung?**
 - § 35 Abs.1 KrWG

- **Warum verbrennt A nicht alle Abfälle, anstatt sie teilweise teuer zu verwerten?**
 - § 7 Abs.2 S.1, 2 KrWG

- **A hat es einmal versäumt, die gelieferten Abfälle getrennt zu halten. Die nachträgliche Trennung ist mit sehr hohen Kosten verbunden. Wie soll die Behörde reagieren?**
 - § 9 Abs.1 KrWG
 - § 9 Abs.2 S.3 KrWG
 - Gefährliche Abfälle?
 - Trennung wirtschaftlich zumutbar?
 - Wohl keine Trennungsverfügung erforderlich

- **Der Abfall wird auf dem Grundstück im Laufe von drei Monaten vollständig verwertet oder beseitigt. Ist ein Planfeststellungsverfahren notwendig? Besteht für A eine Anzeigepflicht?**
 - Planfeststellung?
 - § 35 Abs.2 S.1 KrWG: Deponie?
 - § 3 Abs.27 KrWG (-)
 - Anzeigepflicht?
 - § 18 Abs.1 KrWG: gewerbliche Sammlung (+)
 - § 3 Abs.15 KrWG: auch bei vorübergehender Lagerung
 - § 3 Abs. 18 KrWG: gewerblich
 - § 3 Abs.10 KrWG: Sammler

Übungsfall „Reifen“

- **B betreibt einen Reifenhandel und lagert dort auch Altreifen. Die Behörde verpflichtet den B mit Bescheid, die Altreifen der Abfallbeseitigungs-Gesellschaft der Stadt zu überlassen.**
- **B wendet ein, dass er die Altreifen an einen Gebrauchtreifenhändler in Rumänien verkaufen will.**
- **Ein von der Behörde eingeholtes Gutachten ergibt, dass ca. 40 % der Altreifen wegen erheblicher Schäden aufgrund eines internationalen Abkommens nicht verkäuflich sind.**
- **Frage: Ist die Entscheidung der Behörde rechtmäßig?**

Übungsfall „Reifen“ - Lösung

- **Ermächtigungsgrundlage**
 - § 62 KrWG
- **Überlassungspflicht?**
 - § 17 KrWG
 - Aus privaten Haushalten (-)
 - Aus anderen Herkunftsbereichen, § 17 Abs.1 S.2 KrWG
 - Abfalleigenschaft der Altreifen?
 - Definition: § 3 Abs.1 S.1 KrWG
 - Entledigung gem. § 3 Abs.2 KrWG (-)
 - Wille zur Entledigung gem. § 3 Abs.3 KrWG (-)
 - Entledigen-müssen gem. § 3 Abs.4 KrWG nur bzgl. der 40% beschädigter Reifen
 - Besitzer oder Erzeuger: § 3 Abs.9 (+)
 - Nichtbeseitigung gem. § 17 Abs.1 S.2 KrWG
 - Kein Ausschluss, § 17 Abs.2 KrWG

Übungsfall „Reifen“ - Lösung

- 40% der Altreifen sind gem. § 17 Abs.1 S.2 überlassungspflichtig
- **Rechtsfolge**
 - § 62 KrWG ist Ermessensvorschrift
 - Ermessensfehler, da Behörde die Überlassung aller Altreifen anordnet
 - Ermessensfehler (-), wenn nur die Überlassung der 40% beschädigter Reifen angeordnet werden würde